

---

## S 40 AS 2834/20

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	7.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 AS 2834/20
Datum	13.09.2022

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 1707/22 NZB
Datum	16.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

### Tenor:

**Die Beschwerde der KlÄger gegen die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Sozialgerichts DÄsseldorf vom 13.09.2022 wird zurÄckgewiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

Ä

### GrÄnde:

Die KlÄger wenden sich mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung in einem Klageverfahren, das auf eine Verurteilung des Beklagten zur Aufhebung eines gegenÄber der KlÄgerin erlassenen Sanktionsbescheides im ÄberprÄfungsverfahren, hilfsweise auf Zahlung von insgesamt 119,70 Ä, gerichtet war.

Die am 06.12.2022 gegen das am 07.11.2022 zugestellte Urteil des Sozialgerichts

---

eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ([Â§ 145 SGG](#)) des KlÃ¤gers ist mangels RechtsschutzbedÃ¼rfnisses unzulÃ¤ssig, weil sich der zur ÃberprÃ¼fung gestellte Sanktionsbescheid nur an die KlÃ¤gerin gerichtet hat.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÃ¤gerin ist statthaft und zulÃ¤ssig. Die Berufung ist zulassungsbedÃ¼rftig. Der Wert des Beschwerdegegenstands Ã¼bersteigt nicht 750 â¬ i.S.v. [Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#), denn streitgegenstÃ¤ndlich ist eine Leistung i.H.v. 119,70 â¬. Es sind auch keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr i.S.v. [Â§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG](#) betroffen.

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin ist unbegrÃ¼ndet.

Nach [Â§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist eine Berufung zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat, 2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶he des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Zulassungsvoraussetzungen des [Â§ 144 SGG](#) liegen unter BerÃ¼cksichtigung des Vortrags der KlÃ¤gerin nicht vor. Die Rechtssache hat keine grundsÃ¤tzliche Bedeutung. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung i.S.v. [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine bisher ungeklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft (KlÃ¤rungsfÃ¤higkeit), deren KlÃ¤rung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern (KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit). Ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht. Die Rechtsfrage darf sich nicht unmittelbar und ohne Weiteres aus dem Gesetz beantworten lassen oder bereits von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entschieden sein. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Insbesondere ist das VerhÃ¤ltnis zwischen einem Sanktionsbescheid und einem Umsetzungsbescheid, d.h. dem die Bewilligung teilweise aufhebenden Bescheid, hÃ¶chstrichterlich geklÃ¤rt (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 29.04.2015 â¬ B 13 AS 19/14 R â¬ und vom 22.03.2010 â¬ [B 4 AS 68/09 R](#) â¬).

Auch der Berufungszulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) (Divergenz) ist nicht gegeben. Eine Divergenz liegt nur vor, wenn ein Sozialgericht in der angefochtenen Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶he des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung ist nicht schon dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Sozialgerichts nicht den Kriterien entspricht, die diese Gerichte aufgestellt haben, sondern erst dann, wenn es diesen Kriterien bewusst widersprochen, also andere rechtliche MaÃstÃ¤be entwickelt hat. Eine evtl. Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall begrÃ¼ndet keine Divergenz (vgl. BSG, Beschluss vom 05.10.2010 â¬ [B 8 SO 61/10 B](#) â¬ mit

---

weiteren Rechtsprechungsnachweisen zum insoweit gleichlautenden [Â§ 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#); ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. nur Beschluss vom 11.07.2019 (L 7 AS 689/19 NZB). Hier ist nicht ersichtlich, dass das Sozialgericht bewusst von der Rechtsprechung des BSG abweichen wollte oder abgewichen ist.

Ebenso wenig liegt der Zulassungsgrund des [Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG](#) vor. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des Sozialgerichts ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Bei der Beurteilung, ob dem Sozialgericht ein die Zulassung der Berufung rechtfertigender Verfahrensmangel unterlaufen ist, muss von dessen Rechtsauffassung ausgegangen werden (vgl. Beschluss des erkennenden Senats vom 07.04.2021 (L 7 AS 228/21 NZB); LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.10.2020 (L 14 AS 1948/18); Leitherer in Meyer-Ladewig, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 32 ff.).

Soweit die Klägerin rügt, das Sozialgericht habe [Â§ 106a SGG](#) zu ihren Ungunsten angewandt und deshalb den Beklagten nicht gemäß dem Hilfsantrag verurteilt, den Betrag i.H.v. 119,70 € an die Klägerin zu zahlen, sind die Ausführungen dazu, dass die angefochtene Entscheidung auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann, nicht schlüssig. Bei einem wunschgemäßem Vorgehen des Sozialgerichts wäre der Anspruch der Klägerin unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Sozialgerichts gerade nicht bejaht worden. Das Sozialgericht hätte vielmehr den im Anschluss an den Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gestellten Hilfsantrag wie im die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschluss vom 23.09.2021 als nicht sachdienliche Klageänderung nach [Â§ 99 SGG](#), der der Beklagte zudem nicht zugestimmt hat, gewertet und infolge dessen die Klage insoweit als unzulässig abgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 27.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024